

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Zur 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
„Öffentlichkeit“				
Seitens der Öffentlichkeit wurden zum Entwurf der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen vorgebracht.				
Nachbarkommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1	Abfall-Wirtschafts-Gesellschaft mbH	26.10.2020	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschafts-Gesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach - RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>	Im vorliegenden Fall ist es nicht erforderlich, dass Müllfahrzeuge das Plangebiet befahren. Insofern werden die hier vorgebrachten Aspekte zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Relevanz für die Planung.
2	Exxon-Mobil GmbH	23.10.2020	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	EWE NETZ GmbH	20.11.2020	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplannungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	30.11.2020	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Landkreis Diepholz	30.11.2020 30.11.2020	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB</p> <p>Naturschutzrechtliche Anforderungen stehen dem, Vorhaben bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.</p> <p>Auf die ausführliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 23 "Hakenmoor" nach §4 (2) BauGB wird verwiesen.</p> <p><i>Diese Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung hat folgenden Inhalt:</i></p> <p><u>Eingriffsregelung/ Artenschutz:</u> Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum östlich angrenzenden Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“, des gemäß Unterlage „FFH-Vorprüfung“ des Büros Schwarz und Winkenbach beschriebenen Rastvogelvorsammelplatzes 600-800 m westlich des Vorhabengebietes und der generell hohen Bedeutung des Gesamtumfeldes als Nahrungsplatz für Rastvögel ist eine allseitige mind. 3-reihige dichte Heckeneinfassung (einheimische standortgerechte Laubsträucher) zur Abschottung erforderlich. Die Hecke ist durch fachliche Pflege und ohne zeitliche Verzögerungen so schnell wie möglich zu einer ausreichenden Höhe und Dichte zu entwickeln, um vom Gelände ausgehende Geräuschemissionen, Bewegungsreize und sonstige Scheuchwirkungen auf Tierarten im Umfeld sicher ausschließen zu können.</p>	<p>Der Hinweis, dass naturschutzrechtliche Anforderungen dem Vorhaben bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen stehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 „Hakenmoor“ wird auf die Abwägung im dortigen Bebauungsplanverfahren verwiesen. Auszugsweise ist hierzu folgendes darzustellen:</p> <p><u>Betrifft Eingriffsregelung / Artenschutz:</u> Die Hinweise zur Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Heckeneinfassung des Plangebiets ist auf die textliche Festsetzung 5.1 des Bebauungsplanes zu verweisen. Hier wird eine entsprechend dichte Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen bereits vorgeschrieben. Dass die Bepflanzung als 3-reihige dichte Hecke vorzusehen ist, wird nachrichtlich in die Festsetzung aufgenommen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden hierzu nachrichtlich ergänzt.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><u>Unterlage „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ Büro Schwarz und Winkenbach:</u></p> <p>Die Unterlage „FFH-Vorprüfung“ des Büros Schwarz und Winkenbach zählt die maßgeblichen wertbestimmenden Brut- und Rastvögel im Vogelschutzgebiet V40 auf. Bezogen auf Brutvögel ist lediglich eine Übersicht des quantitativen Brutvogelbestandes 2018 ohne konkrete Artangaben enthalten. Es wird dargestellt, dass es zu Störungen durch das Vorhaben kommen kann. Die in der Unterlage aufgeführte Annahme, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist fachlich nicht begründet. Aussagen zu konkreten Arten, Abständen, Fluchtdistanzen und die erforderliche, artbezogene Diskussion zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das gesamte V40 und seine Erhaltungs- und Entwicklungsziele fehlt.</p> <p>Bezogen auf die Rastvögel werden aufgrund von zukünftigen Freizeitaktivitäten potenzielle Beeinträchtigungen / Scheuchwirkungen auf dem Planungsgelände und dem Wegenetz im Umfeld aufgeführt, denen Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt wurden. Die Vermeidungsmaßnahmen beschränken sich hauptsächlich auf das Planungsgelände. Die Einhaltung der BUND-Verhaltensregeln für Umfeldbeobachtungen, die laut Planungsunterlagen den Gästen „an die Hand gegeben“ werden sollen, sind allenfalls als Empfehlung anzusehen, deren Einhaltung und Verbindlichkeit unsicher ist. Letztendlich sind aus Sicht der UNB durch die geplante Anlage zusätzliche Störungen trotz Vermeidungsmaßnahmen wahrscheinlich. Die Diskussion zur konkreten Erheblichkeit der Störungen auf die relevanten Arten unter Berücksichtigung von Abständen und Fluchtdistanzen im Gesamtkontext des V40 und seiner Erhaltungs- und Entwicklungsziele fehlt.</p> <p>Es ist i.d.R. die Aufgabe der Planungsseite der zuständigen UNB sachkundige, belastbare Unterlagen zur abschließenden Sachverhaltsüberprüfung vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen diesen Zweck unzureichend.</p> <p>Es ist zukünftig zwingend geboten, insbesondere bei Vorhaben im näheren Umfeld und innerhalb von naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen belastbare, sachkundige und abschließend prüf-fähige Unterlagen durch ein sachverständiges Landschaftsplanungsbüro erstellen zu lassen. Zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung der Planung erfolgte seitens der UNB ausnahmsweise die eigenständige Defizitaufarbeitung und Detailprüfung, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt wird:</p>	<p><u>Betrifft Unterlagen zur FFH-Vorprüfung:</u></p> <p>Die hier vorgebrachten Aspekte werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass auch die UNB zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ziele des Vogelschutzgebietes V 40 in seiner Gesamtheit abzuleiten sind.</p> <p>Bezüglich der angesprochenen Defizite der Vorprüfung des Planungsbüros Schwarz + Winkenbach ist darauf hinzuweisen, dass die Inhalte mit dem BUND Diepholz Moorniederung abgestimmt wurden. Aufgrund des engen Zeitrahmens und der Überschneidung mit Erfassungszeiten (Rastvogelerfassungen) wurde im Zeitraum der Abwägung von keinem Landschaftsplanungsbüro ein Angebot für eine entsprechende FFH-Vorprüfung abgegeben. Um eine Verzögerung des Planverfahrens zu vermeiden, wurde daher dem Planungsbüro Schwarz + Winkenbach der Auftrag erteilt, eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen. Die von der UNB vorgebrachten Vervollständigungen der FFH-Vorprüfung werden in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzend dargestellt. Sie führen jedoch zu keinen anderen abwägungserheblichen Schlussfolgerungen.</p> <p>Die Anforderungen der UNB zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden auch in der Begründung sowie im Umweltbericht zur vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung angepasst.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Ergebnis FFH-Verträglichkeitsvorprüfung UNB Brutvögel:</p> <p>Im Hinblick auf die im Standarddatenbogen des V40 aufgeführten Brutvogelarten sind nach detaillierter Einsichtnahme in die Brutvogelkartierungen des BUND-DHM 2018 nur wenige Brutvogelarten im direkt angrenzenden Nahbereich zum Planungsvorhabens zu verzeichnen (Schafstelze ;,... 100m, Feldlerche -250m, Kiebitz >500m) Die arttypischen Fluchtdistanzen zu den nächsten Brutvogelfunden werden eingehalten. Im Radius von 500m (angenommene pauschale max. Brutvogelfluchtdistanz) um das Planungsvorhaben liegen im V40 nur intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen vor. Der in diesem Radius durch das Vorhaben gestörte Bereich stellt nur einen sehr geringen Anteil der insgesamt im V40 vorhandenen gleichartigen, landwirtschaftlichen Flächen dar. Für das auf solchen Nutzflächen potenziell mögliche Brutvogelinventar wird innerhalb des V40 somit auch nur ein sehr geringer Anteil beeinträchtigt. Bezogen auf Brutvögel ist durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des V 40 in seiner Gesamtheit daher nicht abzuleiten.</p> <p>In unmittelbarer Wegenetznahe des V40 -Teilgebiet Renzeler Moor- kommen gem. der Brutvogelkartierung 2018 neben zahlreichen störungstoleranteren Arten auch störungsempfindlichere Arten vor, die durch stärkere Wegefrequentierungen ggf. gestört/verdrängt werden können.</p> <p>Auch hier ist bezogen auf das V40 in seiner Gesamtheit der Umfang von potenziell gestörten Brutbereichen entlang der Wege deutlich geringer anzunehmen, als der Umfang vorhandener, gleichartiger Ausweichräume außerhalb von den Fluchtdistanzen der Brutvögel. Aufgrund dessen und der vorgesehenen Reduzierung von Störungen durch die Vorgabe von Verhaltensregeln bei der Naturbeobachtung in und außerhalb des Planungsbereiches sind aus Sicht der UNB keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das V40 in seiner Gesamtheit abzuleiten.</p> <p><u>Rastvögel:</u></p> <p>Belastbare Rastvogeldata zum Teilbereich Renzeler Moor und dessen Umfeld als Nahrungs- und Vorsammelplatz liegen nicht vor. Das V40-Teilgebiet Renzeler Moor- wird laut telefonischer Auskunft des BUND-DHM nur äußerst selten und dann auch nur in geringem Umfang im Bereich des Naturschutzgebietes als Rastvogelschlafplatz genutzt, und ist aus Sicht der UNB</p>	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>diesbezüglich als unbedeutend einzustufen. Die Erkenntnisse des BUND-DHM über einen östlich des Bauvorhabens vorhandenen, regelmäßigen Vorsammelplatz von Kranichen und der sehr intensiven Nutzung des Planungsbereichs und dessen weiträumigem Umfeld als Nahrungs- und Vorsammelplatz begründen jedoch die generell hohe Bedeutung des Raumes für Rastvögel. Im Sinne einer worst-case Betrachtung ist demnach von Störungen auf Rastvögel auszugehen, da zusätzlich zum bestehenden von außen kommenden Kranichtourismus nunmehr in Summation eine weitere, fixe und ausstrahlende Störquelle durch die Freizeitanlage direkt am V40 entsteht. Da es sich aktuell um die einzige geplante Freizeitanlage dieser Art handelt, deren Betrieb zudem nur in geringem Ausmaß und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen ist, kann aus Sicht der UNB von nur moderaten Mehrbelastungen bzw. Störungen auf wertgebende Rastvogelarten ausgegangen werden. Aufgrund der großflächig vorhandenen Nahrungs- und Vorsammelplatzmöglichkeiten im V40 und dessen Umfeld sind zudem Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Unter diesen Voraussetzungen sind durch das Planungsvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltung- und Entwicklungsziele für Rastvögel des V40 in seiner Gesamtheit abzuleiten.</p> <p><u>Fazit UNB:</u> Nach derzeitiger Informations- und Erkenntnislage zum Planungsvorhaben sind in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ziele des Vogelschutzgebietes V 40 in seiner Gesamtheit abzuleiten. Dies gründet im Wesentlichen auch darauf, dass das Planungsvorhaben in moderatem Umfang stattfindet und im V40-Teilbereich Renzeler Moor- das einzige Vorhaben dieser Art darstellt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach dem derzeitigen Sachstand nicht erforderlich. Die Aufnahme folgender Anforderungen als verbindlicher Bestandteil des B-Plans ist aus Sicht der UNB unbedingt geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschottende, mehrreihige und schnellstmögliche Heckeneingrünung der gesamten Planungsfäche; landschaftsbildgerechte Sichtschutzelemente mit Beobachtungsöffnungen können integriert werden. • Sensibilisierung der Freizeitsuchenden im Hinblick auf Vermeidung von Störungen der Brut- und Rastvögel (Mietvertragsauflagen). • Naturerkundung grundsätzlich nur auf öffentlichen Wegen und während der Zugsaison 	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>(Herbst/Frühjahr) ab der Dämmerung nur noch auf befestigten Hauptwegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Brutzeit- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) und während der Zugsaison (Herbst/Frühjahr) Leinenpflicht für Haustiere. • Einhaltung der Verhaltenshinweise für Kranichbeobachtungen des BUND DHM • Vermeidung störender Lärm- und Lichtemissionen. • Einhaltung der sonstigen im Umweltbericht unter Kap. U2.3 „Vermeidung und Kompensation“ aufgeführten Punkte. 	
6	Nowega GmbH	12.11.2020	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	23.11.2020	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG	16.11.2020	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	26.11.2020	<p>Gegenüber unserer Stellungnahme vom 15.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben sich keine unsere Belange betreffenden Änderungen ergeben. Unsere Stellungnahme vom 15.06.2020 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Sofern sich in den nachfolgenden Planungen herausstellt, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist und das Wasser in den Hakenmoorgraben (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden soll, erwarten wir eine Beteiligung am Verfahren. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen und grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><i>Die Stellungnahme vom 15.6.2020 hat folgenden Inhalt:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich der 119. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Hakenmoor“ befinden sich keine Gewässer II. Ordnung des ULV Große Aue und keine Gewässer III. Ordnung eines von uns betreuten Wasser- und Bodenverbandes. Die geplante Versickerung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers wird unsererseits begrüßt. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken.</i></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
10	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH	16.11.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.